



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

68. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Juni 2014

Nummer 15

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2005	15. 5. 2014	Bekanntmachung der Neufassung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden . . . . .	302
2021	13. 5. 2014	Verordnung zur Änderung der BürgerentscheidDVO . . . . .	305
2022	9. 5. 2014	Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung Rheinland und der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger in den Ausschüssen (Entschädigungssatzung) . . . . .	305
2023	13. 5. 2014	Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung . . . . .	307
223	17. 5. 2014	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung im Geschäftsbereich des für Schule zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	307
223	17. 5. 2014	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer . . . . .	308
300 321	20. 5. 2014	<b>Zweites Gesetz zur Änderung von landesrechtlichen Vorschriften aus Anlass des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes und zur Vornahme weiterer Änderungen</b> . . . . .	311
91	2. 6. 2014	Verordnung zur Änderung der Straßenkreuzungsverordnung . . . . .	312

## Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

2005

**Bekanntmachung  
der Neufassung der  
Geschäftsbereiche der obersten  
Landesbehörden  
Vom 15. Mai 2014**

Gemäß Artikel 52 Absatz 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 4 Absätze 2 und 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV.NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566), gebe ich die aus Anlass der Neubildung der Landesregierung durch meine Entscheidung vom 22. Juni 2012 erfolgte Neufassung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden bekannt:

**Geschäftsbereiche  
der obersten Landesbehörden**

**1 Ministerpräsidentin**

- 1.1 Richtlinien der Politik; Koordinierung von Maßnahmen der obersten Landesbehörden; Vertretung des Landes nach außen; Sicherheitspolitik
- 1.2 Protokoll und konsularische Angelegenheiten
- 1.3 Ordensangelegenheiten
- 1.4 Vorbehaltene Gnadensachen
- 1.5 Verfassungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zusammen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales und dem Justizministerium
- 1.6 Angelegenheiten der Verfassungsgerichtsbarkeit
- 1.7 Kirchen, Jüdische Kultusgemeinden, sonstige Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften
- 1.8 Medien und Rundfunkangelegenheiten, Rundfunkstaatsverträge (einschließlich inhaltlicher Vorgaben für Telemedien), Grundsatzfragen der Netzpolitik, Frequenzangelegenheiten des Rundfunks einschließlich zugehöriger Rechtsgebiete (einschließlich Telekommunikationsrecht soweit Rundfunkbezug), Presserecht, Jugendmedienschutz im Bereich der elektronischen Medien (Rundfunk und Telemedien), Film- und Medienwirtschaft, Medienkompetenz
- 1.9 Koordination der Stiftungen mit Landesbeteiligungen
- 1.10 Bund-Länder-Beziehungen, soweit sie nicht anderen Ministerien zugewiesen sind
- 1.11 Regierungsplanung
- 1.12 Raumordnung und Landesplanung
- 1.13 Landespolitisch bedeutsame Fragen der Bevölkerungsentwicklung
- 1.14 Landespresse- und Informationsdienste, Öffentlichkeitsarbeit
- 1.15 Zentrale Einrichtungen (Bibliothek der Landesregierung, Fahrdienst der Landesregierung, Postsammlung der Landesregierung, ServiceCenter Nordrhein-Westfalen direkt)
- 1.16 Vertretung des Landes beim Bund
- 1.17 Vertretung des Landes bei der Europäischen Union
- 1.18 Europaangelegenheiten
- 1.19 Beziehungen zum Ausland
- 1.20 Internationale Zusammenarbeit und Eine Welt

**2 Ministerium für Schule und Weiterbildung**

- 2.1 Allgemeines und berufsbildendes Schulwesen
- 2.2 Lehrerbildung
- 2.3 Bildung und Erziehung im Ganztage, Kooperation Jugendhilfe/Schule

- 2.4 Unterricht und schulische Förderangebote für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund
- 2.5 Islamischer Religionsunterricht
- 2.6 Schulsport
- 2.7 Allgemeine Weiterbildung, Weiterbildungsgesetz, Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz

**3 Finanzministerium**

- 3.1 Allgemeine Finanzfragen, Haushalts-, Kassen und Rechnungswesen des Landes (einschließlich EPOS.NRW)
- 3.2 Finanzausgleich mit Bund und Ländern
- 3.3 Kommunalfinanzen einschließlich kommunaler Finanzausgleich zusammen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales
- 3.4 Sparkassen, Sparkassen- und Giroverbände; Bausparkassen, Beteiligung des Landes an der Portigon AG und an der NRW.BANK (ohne Staatsaufsicht), Beteiligung des Landes an der Ersten Abwicklungsanstalt, Beteiligungen (einschließlich Beteiligungsbericht), Wertpapierangelegenheiten, Versicherungswesen
- 3.5 Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht des öffentlichen Dienstes, Landesamt für Besoldung und Versorgung, ressortübergreifendes Personaleinsatzmanagement, Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds
- 3.6 Landessteuerverwaltung
- 3.7 Steuerberatende Berufe
- 3.8 Vermögensverwaltung, soweit sie nicht anderen Ministerien zugewiesen ist, und zielgerichteter Einsatz des Liegenschaftsvermögens des Landes einschließlich Dienst- und Fachaufsicht über den Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen, Führung eines zentralen Liegenschaftsregisters, Verwaltung der Schul- und Studienfonds und der Vermögensbestandteile nach ihrer Auflösung
- 3.9 Abschluss von Abkommen mit dem Bund über die Wahrnehmung des Bundesbaus in Nordrhein-Westfalen sowie Dienstaufsicht über die Bauabteilung der Oberfinanzdirektion NRW
- 3.10 Schuldenverwaltung, soweit sie nicht anderen Ministerien zugewiesen ist, und zielgerichteter Einsatz des Forderungsvermögens des Landes
- 3.11 Lastenausgleich
- 3.12 Bescheinigende Stelle/Unabhängige Stelle/Prüfbehörde im Rahmen der EU-Finanzkontrolle von EU-Fördermitteln
- 3.13 Bürgschaften und Garantien des Landes NRW

**4 Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk**

- 4.1 Allgemeine Wirtschaftsfragen, insbesondere Grundsatz- und Strukturfragen, wirtschaftsbezogene Regionalpolitik, nachhaltiges Wirtschaften, Wirtschaftsförderung, Mittelstand, Preise und Kartelle, Wettbewerbsordnung, Ladenöffnung, wirtschaftsbezogene Unternehmensbeteiligungen und Finanzdienstleistungen, Vergabewesen, Handwerks- und Gewerbebereich, Aufsicht über die Wirtschaftskammern, EU-Finanzkontrolle, EU-Wirtschaftsfragen, Verwaltungsbehörde für den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE)/Bescheinigungsbehörde für den EFRE, volkswirtschaftliche Analysen und wirtschaftspolitische Fragen des Steuer- und Abgabenrechts
- 4.2 Industrie
- 4.3 Allgemeine Branchenpolitik
- 4.4 Handel und Dienstleistungen
- 4.5 Handwerk
- 4.6 Außenwirtschaft

- 4.7 Standortmarketing
- 4.8 Eichwesen und Materialprüfung
- 4.9 Kreativwirtschaft
- 4.10 Tourismus und allgemeine Belange der Freizeitpolitik, soweit die Zuständigkeit nicht anderen Ministerien zugewiesen ist
- 4.11 Bergbau und Geologie
- 4.12 Energiewirtschaft, Energietechnik (soweit nicht Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz)
- 4.13 Sicherheit in der Kerntechnik (insoweit auch Fachaufsicht über die Umweltverwaltung)
- 4.14 Chemiewirtschaft und Chemikalienrecht (soweit nicht Zuständigkeit des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales)
- 4.15 Informations- und Telekommunikationswirtschaft/Digitale Wirtschaft – soweit nicht die Ministerpräsidentin – insbesondere Breitband-Infrastruktur, Telekommunikationsrecht, wirtschaftsbezogene Anforderungen an Telemedien, Postwesen
- 5 Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr**
- 5.1 Allgemeines Bauwesen, insbesondere Bauaufsicht, Bautechnik
- 5.2 Stadtentwicklung, insbesondere Stadterneuerung, Städtebauförderung, Bauleitplanung, Städtebaurecht, Flächenentwicklung, stadtentwicklungsbezogene regionale Strukturpolitik
- 5.3 Denkmalschutz, Denkmalpflege, Denkmalförderung
- 5.4 Wohnungs- und Siedlungsentwicklung, insbesondere Wohnungsbauförderung, Wohnungswirtschaft, Wohnungsbestand,
- 5.5 Staatlicher Hochbau, soweit nicht anderen Ministerien zugeordnet
- 5.6 Verkehr, insbesondere Verkehrspolitik, Verkehrsplanung, öffentlicher Nahverkehr, Straßenverkehr, Eisenbahnen, Schifffahrt, Luftfahrt, Rohrleitungsverkehr, Straßeninfrastruktur, Kommunaler Stadtverkehr
- 6 Ministerium für Inneres und Kommunales**
- 6.1 Verfassungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zusammen mit der Ministerpräsidentin und dem Justizministerium
- 6.2 Wahlen
- 6.3 Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltungsorganisation, des Verwaltungsverfahrens, der Automation und der Statistik, Ideenmanagement, Verwaltungsmodernisierung, Verkündungsmedien (soweit nicht Zuständigkeit einzelner Ressorts), ressortübergreifende Normprüfung
- 6.4 Allgemeines Ordnungsrecht; Melde-, Pass- und Ausweiswesen; Vereins-, Versammlungs- und Waffenwesen; Ausländer- und Asylangelegenheiten (soweit die Zuständigkeit nicht anderen Ministerien zugewiesen ist); Sammlungs- und Lotteriewesen; Feiertagsschutz; Ordnungsangelegenheiten, die keinem anderen Ministerium zugewiesen sind
- 6.5 Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Staatssymbole, Kriegsgräberfürsorge, Grundsatzfragen der Enteignung, allgemeine Stiftungsangelegenheiten
- 6.6 Angelegenheiten der Gemeinden und Gemeindeverbände, insbesondere kommunales Verfassungsrecht, Kommunales Wirtschafts- und Prüfungswesen; Kommunalfinanzen einschließlich kommunaler Finanzausgleich (zusammen mit dem Finanzministerium); Staatsaufsicht über die NRW. BANK
- 6.7 Recht des öffentlichen Dienstes mit Ausnahme des Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrechts; kommunales Dienstrecht
- 6.8 Vermessungs- und Katasterwesen
- 6.9 Polizei
- 6.10 Verfassungsschutz
- 6.11 Datenschutz
- 6.12 Wiedergutmachung
- 6.13 Grundsatzfragen der zivilen Verteidigung, ziviler Bevölkerungsschutz, Katastrophenschutz, Feuer- schutz, ressortübergreifendes Krisenmanagement
- 7 Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz**
- 7.1 Klimaschutz, Energie- und Klimaschutzstrategie, Energieeffizienz, Klimafolgenstrategie (soweit nicht Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk)
- 7.2 Umweltschutz, Umweltwirtschaft, Umweltmedizin, Immissionsschutz (einschließlich Betriebsbereiche nach der Störfallverordnung), Gentechnik, (außer beim Bergbau und soweit die Zuständigkeit nicht anderen Ministerien zugewiesen ist)
- 7.3 Agrarwirtschaft (Land- und Ernährungswirtschaft), insbesondere Verbesserung der Betriebs-, Produktions-, Markt- und Sozialstruktur; ländliches Planungs- und Bauwesen,
- 7.4 Bodennutzungsschutz, Flächenverbrauch, Allianz für die Fläche
- 7.5 Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen, Tierseuchenbekämpfung, Tierschutz
- 7.6 Gewässerschutz, Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz
- 7.7 Bodenschutz, Abfallwirtschaft, Altlasten
- 7.8 Agrarordnung, insbesondere Verbesserung der Agrarstruktur, Flurbereinigung, ländliche Siedlung, Dorferneuerung (soweit nicht Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr)
- 7.9 Forst- und Holzwirtschaft, Waldökologie
- 7.10 Landschaftspflege und Naturschutz, Jagd, Fischerei
- 7.11 Verbraucherschutz einschließlich der mit der Energieberatung für Privathaushalte bei der Verbraucherzentrale NRW (Endverbraucherberatung) in Zusammenhang stehenden Aufgaben, gesundheitlicher Verbraucherschutz
- 7.12 Nachhaltigkeitsstrategien (Agenda 21, lokale Agenda 21, Umweltbildung): nachhaltiges Wirtschaften (Produktions- und produktintegrierter Umweltschutz, Umweltmanagementsysteme, Ressourceneffizienz); Umweltinformation und -berichterstattung
- 8 Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales**
- 8.1 Arbeitsmarkt einschließlich der Zuständigkeit für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse und Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II)
- 8.2 Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz in der Arbeitswelt, sonstiger technischer Gefahrenschutz und sichere Gestaltung der Technik, Geräte- und Produktsicherheit, Chemikalien, Strahlenschutz, Sprengstoffwesen, Heimarbeit (außer beim Bergbau und bei kerntechnischen Anlagen)
- 8.3 Tarif- und Schlichtungswesen
- 8.4 Arbeitsrecht
- 8.5 Verwaltungsbehörde für den Europäischen Sozialfonds (ESF) / Bescheinigungsbehörde für den Europäischen Sozialfonds (ESF)
- 8.6 Berufliche Aus- und Weiterbildung (außer berufsbildendes Schulwesen)

- 8.7 Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte, Recht der Integration (soweit die Zuständigkeit nicht anderen Ministerien zugewiesen ist)
- 8.8 Dialog mit dem Islam (außer islamischer Religionsunterricht)
- 8.9 Sozialversicherung (außer Kranken- und Pflegeversicherung), Aufsicht über die landesunmittelbaren Träger der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung, Soziales Entschädigungsrecht, Bergmannsversorgungsschein, Unterhaltssicherung, Sozialhilfe, Politik für Menschen mit Behinderungen, Rehabilitation (soweit nicht Kranken- und Pflegeversicherung), Förderung sozialer Einrichtungen, soziale Hilfen, Freie Wohlfahrtspflege, soziales Ehrenamt (soweit nicht Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport und Ministerium für Schule und Weiterbildung),
- 8.10 Sozialrecht
- 8.11 Vermeidung von Armut und sozialer Ausgrenzung
- 9 Justizministerium**
- 9.1 Verfassungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zusammen mit der Ministerpräsidentin und dem Ministerium für Inneres und Kommunales
- 9.2 Angelegenheiten der bürgerlichen Rechtspflege und der freiwilligen Gerichtsbarkeit
- 9.3 Angelegenheiten der Allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit
- 9.4 Angelegenheiten der Finanzgerichtsbarkeit
- 9.5 Angelegenheiten der Sozialgerichtsbarkeit
- 9.6 Angelegenheiten der Arbeitsgerichtsbarkeit
- 9.7 Angelegenheiten der Strafrechtspflege
- 9.8 Vollzug von Strafen und anderen strafgerichtlichen Maßnahmen
- 9.9 Übertragene Gnadenangelegenheiten
- 9.10 Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland
- 9.11 Angelegenheiten der Rechtsanwälte, Notare und Rechtsbeistände
- 9.12 Angelegenheiten der Berufsgerichtsbarkeit
- 9.13 Richterdienstrecht in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung
- 9.14 Juristenausbildung
- 10 Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung**
- 10.1 Wissenschaftsförderung und -politik
- 10.2 Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen
- 10.3 Universitätskliniken
- 10.4 Hochschulplanung und -gesetzgebung
- 10.5 Förderung der wissenschaftlichen Forschung einschließlich des Forschungstransfers; Aufgaben- und Finanzplanung der Forschungszentren der Helmholtz-Gemeinschaft zusammen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk
- 10.6 Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie GmbH
- 10.7 Rechtsaufsicht über die Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften und der Künste
- 10.8 Wissenschaftliches Bibliothekswesen
- 10.9 Angelegenheiten des Studiums
- 10.10 Zulassungswesen, Stiftung für Hochschulzulassung
- 10.11 Studentische Angelegenheiten, Studentenwerke
- 10.12 Innovations- und Technologiepolitik und -förderung, insbesondere für die Bereiche: Übergreifende Fragen der Innovations- und Technologiepolitik, Kooperation Wirtschaft/Wissenschaft, Transfer, ZENIT, Life Science, secure-it und Umweltechnologie, Mikro-/Nano- und Optotechnologien, Entwicklung neuer Produktionstechnologien und neue Technologien in der Luft- und Raumfahrt
- 11 Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport**
- 11.1 Familienpolitik (einschließlich wirtschaftliche Fragen der Familienpolitik und kommunale Familienpolitik, auch Familienverbände und Familienselbsthilfe, Familie und Arbeitswelt, familienpolitische Leistungen, Familienbildung und soziale Familiendienste, einschließlich Erziehungsberatung)
- 11.2 Kinder- und Jugendpolitik (einschließlich Kinder- und Jugendförderplan, Jugendfreiwilligenjahre – Freiwilliges Ökologisches Jahr, Freiwilliges Soziales Jahr –, Offene Kinder- und Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit, Gesetzlicher und Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Jugendmedienschutz – soweit nicht die Ministerpräsidentin –, Sekten)
- 11.3 Kinder- und Jugendhilfe, Kooperation Jugendhilfe/Schule, Ganztagsbildung
- 11.4 Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (ohne schulische Gewaltprävention)
- 11.5 Besondere Angebote für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund
- 11.6 Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder, Betreuungsangeboten für unter Dreijährige und Kindertagespflege (ohne schulische Aspekte des Übergangs vom Kindergarten zur Grundschule)
- 11.7 Präventionsangebote im Kindesalter, Frühe Hilfen
- 11.8 Familienzentren
- 11.9 Allgemeine Fragen des bürgerschaftlichen Engagements (einschließlich Freiwilligendienste, ohne Ehrenamt in der Schule) und des gesellschaftlichen Engagements von Unternehmen
- 11.10 Allgemeine Kulturpflege, insbesondere bildende Kunst, Theaterwesen, Bibliothekswesen, Literaturpflege, öffentliche Musikpflege, Archivwesen
- 11.11 Sport (außer Schulsport), Sportstätten
- 11.12 Landeszentrale für politische Bildung, Kulturpflege nach § 96 BVFG
- 12 Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter**
- 12.1 Prävention (einschließlich gesundheitlicher Selbsthilfe) und gesundheitliche Versorgung, Gesundheitswirtschaft, Planung und Förderung von Krankenhäusern, Arzneimittelsicherheit, Heilberufe, Rettungsdienst, Öffentlicher Gesundheitsdienst, Maßregelvollzug, Landeskliniken, soweit nicht den Bereichen Justiz und Wissenschaft zugeordnet
- 12.2 Krankenversicherung und Pflegeversicherung als Teil der Sozialversicherung
- 12.3 Pflege; Rehabilitation in der Krankenversicherung, Pflegeversicherung und dem Gesundheitswesen; Wohn- und Teilhabegesetz
- 12.4 Alten- und Familienpflegeausbildung
- 12.5 Geschäftsstelle der Stiftung Wohlfahrtspflege
- 12.6 Gleichstellung von Frau und Mann
- 12.7 Lebensformenpolitik, gleichgeschlechtliche Lebensweisen
- 12.8 Seniorenpolitik
- 12.9 Medienkompetenz und Verbesserung der Lebensqualität älterer Menschen

## 12.10 Demographischer Wandel, Generationenpolitik

Düsseldorf, den 15. Mai 2014

Die Ministerpräsidentin  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Hannelore K r a f t

– GV. NRW. 2014 S. 302

2021

**Verordnung zur Änderung der  
BürgerentscheidDVO****Vom 13. Mai 2014**

Auf Grund des § 26 Absatz 10 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436) geändert worden ist, und auf Grund des § 23 Absatz 9 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), der zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales:

**Artikel 1****Änderung der BürgerentscheidDVO**

§ 9 der BürgerentscheidDVO vom 10. Juli 2004 (GV. NRW. S. 383), die durch Verordnung vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 432) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „und Außerkräfttreten“ gestrichen.
2. Satz 2 wird aufgehoben.

**Artikel 2****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Mai 2014

Der Minister  
für Inneres und Kommunales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ralf J ä g e r

– GV. NRW. 2014 S. 305

2022

**Satzung  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
über die Entschädigung der Mitglieder  
der Landschaftsversammlung Rheinland  
und der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger  
in den Ausschüssen  
(Entschädigungssatzung)**

**Vom 9. Mai 2014**

Auf Grund der §§ 6, 7 Absatz 1 Buchstabe d und des § 16 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), von denen § 16 durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436) geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 9. Mai 2014 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

**§ 1****Arten der Entschädigung**

Die Mitglieder der Landschaftsversammlung und die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger im Sinne von § 13 Absatz 3 Satz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994, die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) geändert worden ist, und der §§ 11 Absatz 2 und 12 Absatz 1 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97) geändert worden ist, erhalten nach näherer Bestimmung der §§ 2 bis 8 dieser Satzung

1. Aufwandsentschädigung ausschließlich als Sitzungsgeld (Mitglieder der Landschaftsversammlung) beziehungsweise Sitzungsgeld (sachkundige Bürgerinnen und Bürger) (§ 2)
2. Fahrkostenerstattung (§ 3)
3. Übernachtungsgeld (§ 4)
4. Dienstreisevergütung (§ 5)
5. Ersatz für Verdienstaufschlag und Haushaltsführung (§ 6) und
6. Kinderbetreuungskosten (§ 7).

**§ 2****Sitzungsgeld**

(1) Für die Teilnahme an den Sitzungen der Landschaftsversammlung, ihrer Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen wird für Anwesenheit, die durch die Anwesenheitsliste nachgewiesen ist, eine Aufwandsentschädigung ausschließlich als Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung vom 5. Mai 2014 (GV. NRW. S. 276), gewährt. Dasselbe gilt für die Teilnahme an maximal 100 Sitzungen der Fraktionen, ihrer Vorstände und Arbeitskreise.

(2) Die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Fachausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen sowie an maximal 100 Sitzungen der Fraktionen, ihrer Vorstände und Arbeitskreise ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

(3) Das nach der Entschädigungsverordnung ausgewiesene Sitzungsgeld gilt für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.

Für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten gemäß § 8 Absatz 1 können zusätzlich bis zu zwei weitere Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

**§ 3****Fahrkostenerstattung**

(1) Aus Anlass von Sitzungen der Landschaftsversammlung, ihrer Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen sowie der Fraktionen, ihrer Vorstände und Arbeitskreise und aus Anlass der Repräsentation der Landschaftsversammlung werden für die An- und Abfahrt vom Wohnort (bei mehreren Wohnungen ist von der Hauptwohnung auszugehen) zum Sitzungsort Fahrkosten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung erstattet.

(2) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung und der Ausschüsse haben Anspruch auf Ersatz ihrer Fahrkosten. Dieser Anspruch kann dadurch abgegolten werden, dass ihnen Freifahrten zur Verfügung gestellt werden oder die Kosten übernommen werden.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges ist eine Entschädigung nach § 5 Absatz 2 Entschädigungsverordnung zulässig.

(3) Für Strecken, die mit öffentlichen Personenbeförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet und zwar beim Benutzen von

1. Land- oder Wasserfahrzeugen die 1. Klasse
2. Luftfahrzeugen die Touristen- und Economyklasse und
3. Schlafwagen die Einbettklasse.

(4) Zu Sitzungen außerhalb der Grenzen des Landes Nordrhein-Westfalen ist ein Beschluss des Landschaftsausschusses oder in Eilfällen die Einwilligung des Vorsitzenden des Landschaftsausschusses erforderlich, die schriftlich beantragt werden muss.

#### § 4

##### Übernachtungsgeld

(1) Den Mitgliedern der Landschaftsversammlung und den sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern im Sinne des § 12 Absatz 3 und § 13 Absatz 3 der Landschaftsverbandsordnung wird ein Übernachtungsgeld bis maximal 70 EUR gezahlt, wenn die An- oder Abreise am Sitzungstag oder Veranstaltungstag nicht möglich oder nicht zumutbar war. Übernachtungsgeld wird ferner gewährt, wenn Sitzungen oder sonstige Veranstaltungen sich über zwei oder mehrere Tage erstrecken.

(2) Das Übernachtungsgeld entfällt, wenn bei zwei- oder mehrtägiger Dauer der Sitzung oder Veranstaltung jedes Mal Fahrkostenerstattung in Anspruch genommen wird oder durch den Landschaftsverband unentgeltlich Unterkunft gewährt wird.

#### § 5

##### Dienstreisevergütung

(1) Dienstreisen der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der Ausschüsse sind grundsätzlich vor Antritt der Reise dem Landschaftsausschuss zur Genehmigung vorzulegen. Dienstreisen von Ausschüssen und Kommissionen oder Teilen dieser Gremien sind zunächst von dem jeweiligen Fachausschuss zu beschließen.

(2) In Eilfällen genügt die Einwilligung des Vorsitzenden des Landschaftsausschusses, der den Landschaftsausschuss hierüber in der folgenden Sitzung unterrichtet.

(3) Für Dienstreisen, die auf Beschluss des Landschaftsausschusses ausgeführt werden, erhalten die Mitglieder der Landschaftsversammlung und der Ausschüsse Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 722) geändert worden ist.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird unabhängig von den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes die nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung zulässige Wegstreckenentschädigung gewährt.

(4) Neben Reisekostenvergütungen dürfen Sitzungsgelder nicht gewährt werden.

#### § 6

##### Ersatz für Verdienstaussfall und Haushaltsführung

(1) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalles, der für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet wird. Die letzte angefangene Stunde wird bei der Ermittlung des für den Verdienstaussfall zugrunde zu legenden Zeitrahmens voll gerechnet. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.

Bei Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern, die innerhalb eines vorgegebenen Arbeitszeitrahmens über Lage und Dauer der individuellen Arbeitszeit selbst entscheiden können, ist die Zeit der Ausübung des Mandats innerhalb dieses Arbeitszeitrahmens vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin zur Hälfte auf ihre Arbeitszeit anzurechnen. Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalles ist in diesem Fall auf diese Hälfte beschränkt.

(2) Der zu zahlende Regelstundensatz wird auf 16 EUR, der Höchstbetrag auf 33 EUR festgesetzt.

(3) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und

nachgewiesene Verdienstaussfall bis zum Höchstbetrag ersetzt.

(4) Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen bis zum Höchstbetrag festgesetzt wird.

(5) Personen, die

1. einen Haushalt mit

a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder

b) mindestens drei Personen führen und

2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz.

Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt bis zum Höchstbetrag ersetzt.

(6) Der Verdienstaussfallersatz wird bis zu einem Höchstbetrag von 528 EUR pro Monat erstattet. Der über diesem Betrag liegende monatliche Anspruch auf Verdienstaussfall kann in anderen Monaten desselben Kalenderjahres bis zur monatlichen Höchstgrenze ausgeglichen werden.

#### § 7

##### Kinderbetreuungskosten

(1) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten auf Antrag erstattet.

Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Entschädigung nach § 6 geleistet wird.

(2) Kinderbetreuungskosten können in der Regel bis zum 14. Lebensjahr des Kindes gezahlt werden.

#### § 8

##### Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten

(1) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung und sachkundigen Bürgerinnen und Bürger erhalten Entschädigungen nach Maßgabe der Entschädigungssatzung, wenn sie durch Beschluss des Landschaftsausschusses Mitgliedschaftsrechte des Landschaftsverbandes Rheinland wahrnehmen. Für die Gewährung von Sitzungsgeld gilt § 2 Absatz 3 entsprechend.

(2) Sie erhalten keine Entschädigung nach Maßgabe der Entschädigungssatzung, wenn ihnen Entschädigungen seitens Dritter bereits gezahlt werden.

#### § 9

##### Aufwandsentschädigung für die Vorsitzende/den Vorsitzenden, ihre Stellvertreterinnen/ seine Stellvertreter, die Fraktionsvorsitzenden und stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden oder ein geschäftsführendes Fraktionsmitglied

(1) Der/die Vorsitzende der Landschaftsversammlung, ihre Stellvertreterinnen/seine Stellvertreter, die Fraktionsvorsitzenden und bei Fraktionen mit mindestens 15 Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende/ein stellvertretender Vorsitzender oder ein geschäftsführendes Fraktionsmitglied erhalten neben den Entschädigungen, die den Mitgliedern der Landschaftsversammlung nach den §§ 2 bis 7 dieser Satzung zustehen, eine Aufwandsentschädigung.

(2) Fraktionsvorsitzende und stellvertretende Fraktionsvorsitzende oder geschäftsführende Fraktionsmitglieder erhalten dann keine besondere Entschädigung, wenn sie gleichzeitig Vorsitzende/Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende/stellvertretender Vorsitzender der Landschaftsversammlung sind und als solche bereits eine besondere Entschädigung erhalten.

**§ 10****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 19. Januar 1995 (GV. NRW. S. 122) außer Kraft.

Der Vorsitzende  
der Landschaftsversammlung Rheinland  
Prof. Dr. Wilhelm

Die Schriftführerin  
der Landschaftsversammlung Rheinland  
L u b e k

Die vorstehende Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß § 6 Absatz 2 Landschaftsverbandsordnung in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Absatz 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 9. Mai 2014

Die Direktorin  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
L u b e k

– GV. NRW. 2014 S. 305

**2023****Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung**

Vom 13. Mai 2014

Auf Grund des § 7 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) geändert worden ist, und auf Grund des § 5 Absatz 5 und § 65 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), von denen § 65 zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales:

**Artikel 1****Änderung der Bekanntmachungsverordnung**

§ 9 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), die zuletzt durch Verordnung vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Außerkräftreten“ gestrichen.
2. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
3. Absatz 2 wird aufgehoben.

**Artikel 2****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Mai 2014

Der Minister  
für Inneres und Kommunales  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Ralf J ä g e r

– GV. NRW. 2014 S. 307

**223**

**Verordnung zur Änderung  
der Verordnung zur Übertragung von  
Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der  
Landeshaushaltsordnung im Geschäftsbereich des  
für Schule zuständigen Ministeriums des Landes  
Nordrhein-Westfalen**

Vom 17. Mai 2014

Auf Grund des § 57 Satz 2, des § 58 Absatz 1 Satz 2 und des § 59 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) verordnet das Ministerium für Schule und Weiterbildung:

**Artikel 1**

Die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung im Geschäftsbereich des für Schule zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Mai 2012 (GV. NRW. S. 218) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Nummer 1 werden die folgenden Nummern 2 und 3 eingefügt:
    - „2. der Qualitäts- und Unterstützungsagentur – Landesinstitut für Schule, Soest,
    3. dem Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen, Dortmund.“
  - b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 4 und 5.
2. § 3 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Mai 2014

Die Ministerin  
für Schule und Weiterbildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Sylvia L ö h r m a n n

– GV. NRW. 2014 S. 307

**Vierte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten  
der Lehrerinnen und Lehrer**

Vom 17. Mai 2014

Auf Grund des § 122 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) verordnet das Ministerium für Schule und Weiterbildung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer vom 22. Juli 1996 (GV. NRW. S. 310), die zuletzt durch Verordnung vom 15. März 2010 (GV. NRW. S. 219) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Schulen, Schulaufsichtsbehörden, Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung, das Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen, die Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule und die zuständigen Behörden im Verfahren der Übernahme von im Schuldienst stehenden Lehrkräften im Einigungsverfahren zwischen den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland (Tauschverfahren) sind berechtigt und verpflichtet, personenbezogene Daten

1. der Lehrerinnen und Lehrer an Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung,
2. der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und der Lehrkräfte in Ausbildung,
3. des sonstigen an Schulen, Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung, in der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule und am Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen tätigen Personals,
4. der Bewerberinnen und Bewerber für die Einstellung in den Schuldienst und in den Vorbereitungsdienst und
5. der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Verfahren der Übernahme von im Schuldienst stehenden Lehrkräften im Einigungsverfahren zwischen den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland (Tauschverfahren)

zu verarbeiten, soweit diese Verordnung oder andere Rechtsvorschriften dies zulassen.“

2. § 2 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern und Lehrkräften in Ausbildung in privaten ADV-Anlagen der mit der Ausbildung beauftragten Fachleiterinnen und Fachleiter bedarf der schriftlichen, ein Verzeichnisse gemäß § 8 DSGVO NRW enthaltenden Genehmigung durch die Leiterin oder den Leiter des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Verarbeitung der Daten nach Art und Umfang für die Ausbildung erforderlich ist und ein angemessener technischer Zugangsschutz nachgewiesen wird. Die für die Verarbeitung zugelassenen Daten ergeben sich aus der Anlage 6. Für die nach Satz 1 genehmigte Verarbeitung personenbezogener Daten in privaten ADV-Anlagen ist das Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung öffentliche Stelle im Sinne des § 2 Absatz 1 DSGVO NRW. Die Fachleiterinnen und Fachleiter sind verpflichtet, der Leiterin oder dem Leiter des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung alle Auskünfte zu erteilen, die für die Wahrnehmung der datenschutzrechtlichen Verantwortung erforderlich sind.“

3. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

**Datenverarbeitung und Datenbestand  
im Landesprüfungsamt  
für Lehrämter an Schulen,  
in den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und in der Qualitäts- und  
UnterstützungsAgentur  
– Landesinstitut für Schule**

(1) Das Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen darf zum Zwecke der Durchführung von Staatsprüfungen personenbezogene Daten der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und der Lehrkräfte in Ausbildung und der Mitglieder des Landesprüfungsamtes und der Prüfungsausschüsse nach Maßgabe der Anlage 4 verarbeiten.

(2) Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung dürfen zum Zwecke der Lehrerausbildung personenbezogene Daten der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und der Lehrkräfte in Ausbildung und der mit der Ausbildung beauftragten Fachleiterinnen und Fachleiter sowie der Ausbildungslehrerinnen und Ausbildungslehrer nach Maßgabe der Anlage 5 verarbeiten.

(3) Die Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule darf zum Zweck der Fortbildung, der Durchführung und der Evaluation des Eignungsfeststellungsverfahrens und zur Entwicklung von Kernlehrplänen, Zentralen Prüfungen und des Referenzrahmens Schulqualität Abi-online personenbezogene Daten der in § 1 Absatz 1 genannten Personen nach Maßgabe der Anlage 8 verarbeiten.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Zwecke der Lehrerausbildung dürfen personenbezogene Daten der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und der Lehrkräfte in Ausbildung sowie der Ausbildungslehrerinnen und Ausbildungslehrer

1. von den Schulen an die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und die Schulaufsichtsbehörden aus der Anlage 1,
2. von den Schulaufsichtsbehörden an die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung, an das Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen und an die Schulen aus der Anlage 3,
3. vom Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen an die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und an die Schulaufsichtsbehörden aus der Anlage 4 und,
4. von den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung an die Schulaufsichtsbehörden, an das Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen und an die Schulen aus der Anlage 5

übermittelt werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung der Behörden oder Einrichtungen erforderlich ist und die übermittelten Daten vom Empfänger verarbeitet werden dürfen (§ 5 bis § 7).“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für Zwecke der Fortbildung, der Durchführung und der Evaluation des Eignungsfeststellungsverfahrens und zur Entwicklung von Kernlehrplänen, Zentralen Prüfungen und des Referenzrahmens Schulqualität Abi-online dürfen personenbezogene Daten der in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Personen

1. von den Schulen an die Schulaufsichtsbehörden aus der Anlage 1,
2. von den Schulaufsichtsbehörden an die Schulen und an die Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule aus der Anlage 3 und
3. von der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule an die Schulen, die

Schulaufsichtsbehörden und das Landesamt für Besoldung und Versorgung aus der Anlage 8

übermittelt werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung der Behörden oder Einrichtungen erforderlich ist und die übermittelten Daten vom Empfänger verarbeitet werden dürfen (§§ 5 bis 7).“

5. In § 9 Absatz 5 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3“ ersetzt.
6. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Berichtspflicht“ gestrichen.
  - b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
  - c) Absatz 2 wird aufgehoben.
7. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In den Erläuterungen zu den Zweckbestimmungen werden unter Nummer 4 in der Klammer die Wörter „Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, Studienreferendarinnen und -referendare“ durch die Wörter „Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und Lehrkräfte in Ausbildung“ ersetzt.
  - b) Die Tabelle wird wie folgt geändert:
    - aa) Bei der Zweckbestimmung 2 a wird die Angabe „\*\*“ durch die Angabe „\*\*\*“ ersetzt.
    - bb) Unter Nummer 3 wird das Wort „Zweite“ gestrichen.
    - cc) Unter den Nummern „6.7 Anwesenheit“ und „6.8 Abwesenheit“ wird in der Spalte Zweckbestimmung Nummer 3 (Statistische Daten) jeweils die Angabe „x“ eingefügt.
  - c) Nach der Tabelle wird nach der Fußnote „\*\*“ folgende Fußnote angefügt:
 

„\*\*\*) Automatisierte Verarbeitung ist nicht zugelassen mit Ausnahme der Daten unter den Nummern 6.7 bis 6.9 zum Zweck der Erstellung von Dokumenten zur Meldung krankheitsbedingter Fehlzeiten an die Schulaufsichtsbehörde gemäß § 62 Absatz 1 LBG NRW, § 26 Absatz 1 BeamStG, § 7 Absatz 3 OVP, § 84 Absatz 2 SGB IX, § 5 Absatz 1 EntgFG.“
8. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In den Erläuterungen zu den Zweckbestimmungen werden unter Nummer 2 in der Klammer die Wörter „Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, Studienreferendarinnen und -referendare“ durch die Wörter „Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und Lehrkräfte in Ausbildung“ ersetzt.
  - b) Die Tabelle wird wie folgt geändert:
    - aa) Unter Nummer 3 wird das Wort „Zweite“ gestrichen.
    - bb) Unter den Nummern „6.12 Anwesenheit“ und „6.13 Abwesenheit“ wird in der Spalte Zweckbestimmung Nummer 7 (Statistische Daten) jeweils die Angabe „x\*\*\*“ eingefügt.
  - c) Nach der Tabelle wird nach der Fußnote „\*\*“ folgende Fußnote angefügt:
 

„\*\*\*) Die Zulässigkeit ist auf die statistische Auswertung durch die oberste Schulaufsichtsbehörde beschränkt.“
9. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Wörter „für Zweite Staatsprüfungen“ gestrichen.
  - b) Die Tabelle wird wie folgt geändert:
    - aa) Unter Nummer 2 werden die Wörter „Lehramtsanwärter/Studienreferendar“ durch die Wörter „Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und Lehrkräfte in Ausbildung“ ersetzt.

bb) Unter den Nummern 2 a, 6.2, 7, 8 und 9 werden die Angaben „LAA/Studienreferendar“ und „LAA, Studienreferendar“ jeweils durch die Wörter „Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und Lehrkräfte in Ausbildung“ ersetzt.

cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Vorbereitungsdienst, Staatsprüfung (Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und Lehrkräfte in Ausbildung)“.

dd) Unter Nummer 3.12 wird das Wort „Endbeurteilung“ durch das Wort „Langzeitbeurteilung“ ersetzt.

10. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Studienseminaren“ durch die Wörter „Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung“ ersetzt.

b) In den Erläuterungen zu den Zweckbestimmungen wird unter Nummer 2 das Wort „Zweiten“ gestrichen.

c) Die Tabelle wird wie folgt geändert

aa) Unter den Nummern 1, 5, 9, 10, und 11 werden die Angaben „LAA/Studienreferendar“ und „LAA, Studienreferendar“ jeweils durch die Wörter „Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und Lehrkräfte in Ausbildung“ ersetzt.

bb) Unter der Nummer 2 wird die Angabe „Person FL/HSL“ durch die Wörter „Person Fachleiter, Fachleiter Kernseminar“ ersetzt.

cc) Unter der Nummer 4 wird das Wort „Prüfungsamt“ durch das Wort „Prüfungsausschuss“ ersetzt.

dd) Unter Nummer 6 wird das Wort „Zweite“ gestrichen.

ee) Unter Nummer 6.15 wird das Wort „Endbeurteilung“ durch das Wort „Langzeitbeurteilung“ ersetzt.

ff) Unter den Nummern 7, 8, 9, 10, und 11 wird das Wort „Hauptseminarleiter“ durch die Wörter „Fachleiter Kernseminar“ ersetzt.

11. Anlage 6 wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 6  
(vgl. § 2 Absatz 4)**

Datensatz bei der Genehmigung der Verarbeitung personenbezogener Daten von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern und Lehrkräften in Ausbildung in privaten ADV-Anlagen der mit der Ausbildung beauftragten Fachleiterinnen und Fachleiter

1. Name, Vorname

2. E-Mail\*\*)

3. Beurteilung der Leistungen der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und der Lehrkräfte in Ausbildung durch die sie ausbildenden Fachleiterinnen und Fachleiter.

\*\*) Soweit im Einzelfall nicht erforderlich, ist die Angabe freiwillig und jederzeit widerrufbar.

12. Folgende Anlage 8 wird angefügt:

„Anlage 8  
(vgl. §§ 7 Abs. 3, 8)

**Datenbestand in der  
Qualitäts- und UnterstützungsAgentur  
– Landesinstitut für Schule**

Erläuterungen zu den Zweckbestimmungen

1. Entwicklung von Kernlehrplänen, Zentralen Prüfungen, Referenzrahmen Schulqualität Abi-online
2. Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens
3. Evaluation des Eignungsfeststellungsverfahrens
4. Fortbildungsmaßnahmen

Daten		Zweckbestimmung			
		1	2	3	4
1. Person					
1.1	LBV-Personalnummer	X			X
1.2	Bankverbindung*) Kreditinstitut, Bankleitzahl, Kontonummer	X	X		X
1.3	Name, Vorname, akademischer Grad	X	X		X
1.4	Geschlecht	X	X	X	X
1.5	Geburtsdatum	X	X	X	X
1.6	Erreichbarkeit privat Anschrift Wohnsitz oder Postzustellung, Telefon*), Mobiltelefon*), Telefax*), E-Mail*)	X	X		X
1.7	Erreichbarkeit dienstlich Schule/Institution, Schulnummer, Schulform, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Telefon, Mobiltele- fon, Telefax, E-Mail	X	X		X
1.8	Schwerbehinderung*), Grad der Behinderung*), Gleichge- stellt*)	X	X		X
1.9	Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden*)	X			X
1.10	Amtsbezeichnung, Funktion	X			
1.11	Unterrichtseinsatz (Schuljahr, Bildungsgang Jahrgangsstufe, Fach, Kursart)/**)	X			
1.12	Belehrung zum Datenschutz, Datensicherheit und Geheimhal- tungserklärung	X			
1.13	Finanzamt, Steuernummer	X			
2. Werdegang					
2.1	Teilnahme an einer Schulleitungsqualifizierung staatlich/an- dere			X	
2.2	Eignungsfeststellungsverfahren Beginn, Ende, Ergebnis		X	X	
2.3	Dienstliche Beurteilung nach Teilnahme am EFV Zeitpunkt, Ergebnis, Schulfachliches Gespräch			X	
2.4	Bewerbung als Schulleiterin/Schulleiter Zeitpunkt, Ergebnis			X	
3. Qualifikation					
3.1	Lehramt	X		X	X
3.2	Kirchliche Lehrerlaubnis	X			X
3.3	Fortbildungen				X
3.4	andere Qualifikationen/besondere Erfahrungen, Kenntnisse**)	X			

\*) Soweit im Einzelfall nicht erforderlich sind die Angaben freiwillig und jederzeit widerrufbar

\*\*\*) Für Zwecke des Berufskollegs“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Mai 2014

Die Ministerin  
für Schule und Weiterbildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Sylvia L ö h r m a n n

300  
321

**Zweites Gesetz zur Änderung  
von landesrechtlichen Vorschriften  
aus Anlass des 2. Kostenrechts-  
modernisierungsgesetzes  
und zur Vornahme weiterer Änderungen  
Vom 20. Mai 2014**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Zweites Gesetz zur Änderung  
von landesrechtlichen Vorschriften  
aus Anlass des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes  
und zur Vornahme weiterer Änderungen**

300

**Artikel 1  
Änderung des Justizgesetzes  
Nordrhein-Westfalen**

Das Justizgesetz Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 4. Februar 2014 (GV. NRW. S. 104) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 122 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Kostenordnung“ durch die Wörter „dem Gerichts- und Notarkostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), das durch Artikel 22 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) geändert worden ist,“ ersetzt.
  - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 2 wird aufgehoben.
    - bb) Nummer 3 wird Nummer 2.
2. § 124 wird wie folgt gefasst:

**„§ 124**

**Anwendung des Justizverwaltungskostengesetzes**

In Justizverwaltungsangelegenheiten erheben die Justizbehörden des Landes Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem Justizverwaltungskostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2655) in der jeweils geltenden Fassung. Hiervon ausgenommen sind die Auslagen nach Nummer 2001 des Kostenverzeichnisses (Anlage zu § 4 Absatz 1 des Justizverwaltungskostengesetzes). Ergänzend gelten § 125 dieses Gesetzes und das anliegende Gebührenverzeichnis (Anlage 2).“

3. Das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 124 Absatz 2) wird wie folgt geändert:
  - a) In der Anmerkung 3. zu Nummer 4 werden die Wörter „§ 7 a der Justizverwaltungskostenordnung“ durch die Wörter „§ 20 des Justizverwaltungskostengesetzes“ ersetzt.
  - b) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

7	Notarangelegenheiten	
7.1	Gebühr für eine Geschäftsprüfung nach § 93 Absatz 1 der Bundesnotarordnung Anmerkung: Kostenschuldner der Gebühr ist die Notarin oder der Notar, bei der oder bei dem die Geschäftsprüfung durchgeführt wird.	600 Euro
7.2	Gebühr für die Bestellung einer Notarvertreterin oder eines Notarvertreters Anmerkung: Die Gebühr wird auch dann nur einmal erhoben, wenn sich der Antrag auf mehrere Verhinderungszeiträume oder auf mehrere vertretende Personen bezieht.	25 Euro

7.3	Gebühr für ein Verfahren über die Anzeige einer Nebentätigkeit oder über den Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit einer Notarin oder eines Notars Anmerkung: Bezieht sich die Anzeige oder der Antrag auf mehrere Nebentätigkeiten, wird die Gebühr für jede Nebentätigkeit gesondert erhoben.	175 Euro
-----	---	----------

321

**Artikel 2  
Änderung des Hinterlegungsgesetzes  
Nordrhein-Westfalen**

Das Hinterlegungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 192), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2014 (GV. NRW. S. 202) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 35 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 

„1. die Auslagen nach Nummern 2000 und 2002 des Kostenverzeichnisses (Anlage zu § 4 Absatz 1 des Justizverwaltungskostengesetzes vom 23. Juli 2013 [BGBl. I S. 2586, 2655] in der jeweils geltenden Fassung) sowie nach Nummern 9001 bis 9006, 9008, 9009 und 9012 bis 9014 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zu § 3 Absatz 2 des Gerichtskostengesetzes vom 5. Mai 2004 [BGBl. I S. 718]), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes zur Modernisierung des Geschmacksmustergesetzes sowie zur Änderung der Regelungen über die Bekanntmachungen zum Ausstellungsschutz vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3799) geändert worden ist, in Verbindung mit Vorbemerkung 2 der Anlage zu § 4 Absatz 1 des Justizverwaltungskostengesetzes.“
  - b) In Nummer 3 wird das Wort „Abschriften“ durch die Wörter „Kopien und Ausdrucke“ ersetzt.
2. § 36 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 13 der Justizverwaltungskostenordnung“ durch die Wörter „§ 22 des Justizverwaltungskostengesetzes“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Nummer 6 werden die Wörter „§ 92 Absatz 1 Satz 1 der Kostenordnung“ durch die Wörter „Vorbemerkung 3.1 Absatz 2 in Verbindung mit Vorbemerkung 1.1 Absatz 1 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zu § 3 Absatz 2 des Gerichts- und Notarkostengesetzes vom 23. Juli 2013 [BGBl. I S. 2586]), das durch Artikel 22 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) geändert worden ist“ ersetzt.
  - c) In Nummer 8 werden die Wörter „§ 3 der Justizverwaltungskostenordnung“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 3 des Justizverwaltungskostengesetzes“ ersetzt.

**Artikel 3  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft. Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Mai 2014

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen  
Die Ministerpräsidentin  
Hannelore K r a f t

(L. S.)

Der Justizminister  
Thomas K u t s c h a t y

91

## **Verordnung zur Änderung der Straßenkreuzungsverordnung**

**Vom 2. Juni 2014**

Auf Grund des § 36 Absatz 1 Nummer 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, S. 141, S. 296 und S. 355, ber. 2007 S. 327) verordnet das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen:

### **Artikel 1**

§ 6 Satz 2 der Straßenkreuzungsverordnung vom 2. August 1983 (GV. NRW. S. 321), die zuletzt durch die Verordnung vom 9. Dezember 2009 (GV. NRW. 2010 S. 23) geändert worden ist, wird aufgehoben.

### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Juni 2014

Der Minister  
für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Michael Groschek

– GV. NRW. 2014 S. 312

#### **Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro**

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf  
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359